

VERORDNUNG ÜBER DEN JÄHRLICHEN MITGLIEDSBEITRAG

Revidierte Ausgabe vom 16.04.2019

Gestützt auf Art. 7 des Gesetzesvertretenden Dekrets des Statthalters vom 23. November 1944, Nr.382, betreffend die Bestimmungen über die Räte der Berufskollegien;
gestützt auf Punkt 8 der Tagesordnung für die Einberufung der Generalversammlung, Prot. 217/19 GF vom 2.4.2019;
gestützt auf den Ausgang der Abstimmungskundgebung, die von der Generalversammlung vom 14.4.2019 geäußert wurde und die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden gefunden hat;

erlässt

der Rat des Geometerkollegiums der Provinz Bozen die

Verordnung für die Einhebung der jährlichen Mitgliedsbeiträge, die von den in das KGuAG Eingeschriebenen geschuldet werden

Art. 1 – Zahlungsfrist und Gültigkeit

Die Festlegung der Fallfrist für die Einzahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags, der von den in das Kollegium Eingeschriebenen geschuldet wird, wird vom Rat des Kollegiums im Zeitraum zwischen dem 01.März und dem 31.Mai jedes Jahres vorgenommen.

Art. 2 – Betrag des Mitgliedsbeitrags

Der auf der Grundlage von Art.7 des GvD des Statthalters vom 23.November 1944, Nr.382, eingeschätzte Betrag des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand jährlich bis spätestens 01. März, auf jeden Fall aber spätestens 15 Tage vor der laut Art. 1 dieser Verordnung festgelegten Frist beschlossen; das Kollegium versendet an die Eingeschriebenen ein besonderes Rundschreiben auf elektronischem Weg und als ZEP (PEC) – zusätzlich zur Veröffentlichung auf der Internetseite des Kollegiums – und gibt den Betrag des Mitgliedsbeitrags und die endgültige Fallfrist für dessen Einzahlung an.

Art. 3 – Besondere Bedingungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags

Besondere Bedingungen bezüglich des Mitgliedsbeitrags können vom Vorstand unter Beachtung der Bestimmungen von Art.2 dieser Verordnung nach vorausgehender besonderer Begründung beschlossen werden, beispielsweise um den Neueingeschriebenen und/oder jungen Freiberuflern den Zugang zur Arbeitstätigkeit zu erleichtern, oder für Eingeschriebene, welche den Rentensanspruch erworben haben, oder aus anderen Gründen, und werden in der Anlage A dieser Verordnung angeführt.

Art. 4 – Festlegung des Mitgliedsbeitrags für aus dem Berufsverzeichnis Gestrichene

Für freiwillige Streichungen aus dem Berufsverzeichnis werden folgende Modalitäten festgelegt:

- Streichung binnen 31.12. des Vorjahres: geschuldeter Mitgliedsbeitrag gleich 0.00 €
- Streichung binnen der Frist laut Art.1: Mitgliedsbeitrag gleich 50 % des geschuldeten Mitgliedsbeitrags
- Streichung nach Ablauf der Frist laut Art.1: der Mitgliedsbeitrag wird zu 100 % geschuldet

Art. 5 – Besondere Zahlungsbedingungen

Aus Gründen außerordentlicher Art, wie z.B. aus Gesundheitsgründen, wegen schwieriger und nicht selbstverschuldeter wirtschaftlicher Situationen, können die Eingeschriebenen dem Vorstand einen besonderen Zahlungsvorschlag unterbreiten. Dieser Antrag muss binnen der Frist laut Art.1 gestellt werden.

Art. 6 – Nichterfüllungen

- 1) Bei verspäteter Einzahlung des Mitgliedsbeitrags ab dem Ablauf der Frist laut Art.1 und bis zum 30. darauffolgenden Tag werden dem Eingeschriebenen weitere Überprüfungs- und Sekretariatskosten aufgrund dessen angelastet, was der Rat aufgrund Art. 7 des GvD des Statthalters vom 23.November 1944, Nr.382, festlegt; diese Kosten werden in der Anlage B dieser Verordnung angeführt.
- 2) Nach Ablauf der vorgenannten Frist wird von Amts wegen das Verfahren der unbefristeten Suspendierung laut Art.7 dieser Verordnung eingeleitet.

Art. 7 – Suspendierungsverfahren

Jene Eingeschriebenen, die sich aufgrund der internen Verwaltungs-/Buchhaltungsüberprüfungen als säumige Schuldner erweisen, die hinsichtlich der Einzahlungen laut Art. 6 nicht in Ordnung sind, unterliegen der Disziplinarstrafe der Suspendierung von der Berufsausübung aufgrund der Bestimmungen von Art.2 des **Gesetzes vom 3.August 1949, Nr.536**, "*Forensische Tarife im strafrechtlichen und außergerichtlichen Bereich und Disziplinarstrafen für die Nichtbezahlung der vom GvD des Statthalters vom 23.November 1944, Nr.382, vorgesehenen Beiträge*", welcher folgendes bestimmt:

"Die vom Gesetzesvertretenden Dekret des Statthalters vom 23.11.1944, Nr.382, zugunsten der Räte der Berufskammern und -kollegien vorgesehenen Beiträge, auch wenn es sich um Beitragsrückstände handelt, müssen binnen der von den Räten festgelegten Frist eingezahlt werden. Wer die Einzahlung nicht vornimmt, kann von der Berufsausübung suspendiert werden, wobei die Formerfordernisse des Disziplinarverfahrens zu beachten sind.

Die auf diese Weise verhängte Suspendierung unterliegt keinen zeitlichen Grenzen und wird mit einer Maßnahme des Präsidenten des Berufsrates widerrufen, sobald der Eingeschriebene nachweist, dass er die geschuldeten Beträge gezahlt hat."

Nach Feststellung der Nichterfüllung aufgrund einer entsprechenden Mitteilung seitens des Kollegiumssekretariats beschließt der Vorstand die Einleitung des **Verwaltungsverfahrens** im Sinne von Art. 7 ff. des Gesetzes Nr. 241/90 i.g.F.

Das Suspendierungsverfahren sieht folgendes vor:

- 1) Mitteilung der Einleitung des Verfahrens seitens des Präsidenten des Kollegiums an den Betroffenen;
- 2) Aufgrund einer diesbezüglichen Untersuchung beschließt der Rat die Suspendierung;
- 3) Zustellung an den Eingeschriebenen durch den Gerichtsvollzieher mit suspendierender Wirkung ab dem Zeitpunkt der Zustellung;
- 4) Unverzögliche Bekanntgabe des Suspendierungszustands an alle öffentlichen Körperschaften mittels ZEP (PEC) oder mittels Einschreibebriefs sowie mit jedem geeigneten Mittel;

Die von der Berufsausübung Suspendierten bleiben auf jeden Fall ins Berufsverzeichnis eingeschrieben und sind daher zur Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet, die sich auf den gesamten Zeitraum beziehen, in dem die Suspendierung Geltung hat.

Nach Feststellung der Schuldnerposition der säumigen Schuldner nach Ablauf eines Jahres nach der Suspendierung vom Berufsverzeichnis kann das Kollegium, sofern die Betroffenen nicht die diesbezügliche Sanierung vornehmen, in Erwägung ziehen, die zwangsweise Eintreibung der geschuldeten Summen vorzunehmen, und zwar mittels einer passenden gerichtlichen Klage unter Anlastung der Gerichts- und Nebenkosten.

Das Fortdauern der Schuldnersituation, die im Übrigen dem/der Eingeschriebenen bereits notifiziert wurde, berechtigt das Kollegium dazu, die Übertragung der Angelegenheit an den Disziplinarrat für die daraus folgenden Entscheidungen berufsethischer Art abzuwägen.

Art. 8 – Verfahren des Widerrufs der Suspendierung

Säumige Schuldner, welche als solche ermittelt wurden und von einem Disziplinarverfahren verwaltungsrechtlicher Art betroffen sind, sind, wenn sie ihre Schuldnersituation bezüglich des Kompetenzjahres bereinigen wollen, zur Einzahlung der gesamten geschuldeten Summe verpflichtet, die gemäß den Bestimmungen von Art.6 und Anlage B der vorliegenden Verordnung und von Art.2 des Gesetzes vom 3.August 1949, Nr.536, erhöht wird.

Hat der Eingeschriebene die Modalitäten für die Sanierung seiner Schuldnerposition laut den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes eingehalten, lässt er dem Kollegium mittels ZEP oder Einschreibebrief eine besondere Mitteilung zukommen, und aufgrund einer Buchhaltungsüberprüfung wird dem Eingeschriebenen seitens des Kollegiums die Sanierung seiner Position mitgeteilt.

Die Annullierung des Suspendierungsverfahrens wird allen öffentlichen Körperschaften mittels ZEP oder mittels Einschreibebriefs sowie mit jedem geeigneten Mittel bekanntgegeben.

Art. 9 – Ausübung der Berufstätigkeit während des Suspendierungszeitraums

Die Ausübung von Tätigkeiten, welche auf vorbehaltene Tätigkeiten zurückführbar sind, während des Suspendierungszeitraums bildet eine widerrechtliche Berufsausübung gemäß Art.1 des Gesetzes vom 7.März 1985, Nr.75, und kann die von den diesbezüglichen Bestimmungen vorgesehenen straf- und disziplinarrechtliche Sanktionen mit sich bringen.

Art. 10 – Rechtsbeziehungen gegenüber der Pensionskasse der Geometer

Die vom Kollegium erlassene Suspendierungsmaßnahme bewirkt keinerlei Änderung der Beitragspflichten gegenüber der Pensionskasse der Geometer, da sie keine Veränderung der diesbezüglichen Rechtsposition mit sich bringt.

Art. 11 – Schlussbestimmungen

Vorliegende Verordnung tritt im Zeitpunkt ihrer Genehmigung seitens der Jahresversammlung der Eingeschriebenen und für das laufende Jahr in Kraft.

Sie wird allen Eingeschriebenen per E-Mail übermittelt und auf der Internetseite des Kollegiums veröffentlicht.

Jede Abänderung dieser Verordnung erfordert dasselbe Verfahren wie bei der ersten Genehmigung derselben.

Die Anlagen A und B bilden integrale Bestandteile dieser Verordnung und bleiben solange in Kraft, bis sie gemäß dieser Verordnung abgeändert werden.

Anlage A

Jährlicher Mitgliedsbeitrag

- Ermäßigter Mitgliedsbeitrag für Neueingeschriebene. Neueingeschriebene Geometer können für die Ersteinschreibung, drei Jahre lang eine Ermäßigung um 50% des laut Art.2 der Verordnung beschlossenen Mitgliedsbeitrags in Anspruch nehmen.

Anlage B

Ermittlungskosten € 50,00 (erste Überprüfung am Datum der vorschriftsmäßigen Fälligkeit)

Ermittlungskosten € 50,00 (Überprüfung nach Ablauf des 30.Tages laut Art.5)

Kosten der außerordentlichen Ratssitzung gemäß den Bilanzveranschlagungen für das laufende Jahr für die Beschlussfassung bezüglich des Suspendierungsverfahrens

Gerichtskosten – Nachkalkulation

Stempelsteuernkosten – Nachkalkulation

Vom Kollegium nachweislich getragene Kosten